



## **Geschäftsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Schulen für Arbeitserziehung und Arbeitstherapie**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Die BAG führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft der Schulen für Arbeitserziehung und Arbeitstherapie“.

Der Sitz der BAG ist der jeweilige Dienort des/der Vorsitzenden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft**

1. Die Bundesarbeitsgemeinschaft stellt sich folgende Aufgaben:
  - a) Den inhaltlichen Austausch zwischen den Schulen für Arbeitserziehung, das gemeinsame Erarbeiten von Positionen sowie die Vertretung der Schulen nach außen.
  - b) Qualitätsstandards für die Ausbildung zum/zur ArbeitserzieherIn setzen und erhalten; dies zuvorderst durch die Entwicklung neuer Bildungsinhalte und der Erarbeitung neuer gemeinsamer Standards insbesondere auch zu curricularen Fragen.
  - c) Die Weiterentwicklung des Berufsbildes „ArbeitserzieherIn“ vorantreiben und einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen (Öffentlichkeitsarbeit); dies geschieht im besonderen durch gemeinsame Veranstaltungen und Projekte, die Erschließung von neuen Arbeitsfeldern, die Entwicklung von Weiterqualifizierungsangeboten für ausgebildete ArbeitserzieherInnen, die Vereinheitlichung der Sprache und Begrifflichkeiten, die Zusammenarbeit mit politischen Parteien, Berufsverband und gesellschaftlich relevanten Gruppierungen.
  - d) Die Kernkompetenz von ArbeitserzieherInnen deutlich herauszuarbeiten und ihr im Verbund mit anderen sozialpädagogischen Berufen ein eigenständiges Profil zu geben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann nur eine staatlich anerkannte Schule für Arbeitserziehung werden, die die Ziele und Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Schulen für Arbeitserziehung anerkennt und unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Es obliegt den jeweiligen Schulen, ihre Vertreter in der Arbeitsgemeinschaft zu benennen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Schulen, die die Voraussetzungen nach 1. nicht erfüllen oder eine Vollmitgliedschaft nicht betreiben möchten, können als Gastmitglied in die BAG aufgenommen werden. Sie verpflichten sich die Ziele und Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Schulen für Arbeitserziehung anzuerkennen und zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr**

1. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich ist.
2. Der Beitrag für Gastmitglieder beträgt die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags.
3. Der Beitrag ist spätestens zum 1. April für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
4. Bei der Aufnahme einer Schule als Mitglied oder Gastmitglied in die BAG ist eine Aufnahmegebühr in Höhe vom Zweieinhalbfachen des aktuellen Jahresmitgliedsbeitrags zu entrichten.

#### **§ 5 Organe der Bundesarbeitsgemeinschaft**

1. Organe der Bundesarbeitsgemeinschaft sind
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand.
2. Die Ämter in der Bundesarbeitsgemeinschaft sind Ehrenämter.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Umsetzung, Überprüfung und Aktualisierung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben der BAG.
  - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - c) Änderung der Geschäftsordnung
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - e) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
  - f) Ausschluss eines Mitgliedes
  - g) Auflösung der BAG
3. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft oder zwei Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

5. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern eine 2/3 Mehrheit. Jeder Schule steht dabei, unabhängig von der Anzahl ihrer VertreterInnen in der Bundesarbeitsgemeinschaft eine Stimme zu. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

Die vorzeitige Neuwahl des Vorstandes ist durchzuführen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft oder zwei Drittel des Vorstandes beantragt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Bundesarbeitsgemeinschaft. Er entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder die/den StellvertreterInnen.
  - c) Die Vertretung der Bundesarbeitsgemeinschaft nach außen.

## **§ 8 Niederschriften**

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen wird ein schriftliches Protokoll gefertigt und vom/von der ProtokollführerIn unterzeichnet. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

## **§ 9 Auflösung der BAG**

Die Auflösung der BAG kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden und kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung erfolgen.

## **§ 10 Vermögen der BAG**

1. Bei Austritt oder Ausschluss aus der BAG besteht kein Recht auf Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen.
2. Bei Auflösung der BAG wird das verbleibende Vermögen nach Bedienen aller Verbindlichkeiten an die Mitglieder mit mindestens dreijähriger Mitgliedschaft (Zeiten als Gastmitglied sind hierbei unerheblich) zu gleichen Teilen zurückgeführt.